

Satzung des Weilburger Forums e. V. für interdisziplinäre und interkulturelle Zusammenarbeit

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Weilburger Forum".

(2) Er hat seinen Sitz in 35781 Weilburg (Lahn).

(3) Der Verein "Weilburger Forum" dient interdisziplinärer und interkultureller Zusammenarbeit für ein humanes Leben dieser und zukünftiger Generationen. Der Vereinszweck wird insbesondere mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und Tagungen verwirklicht.

(4) Das Zusammenwirken verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, gesellschaftlicher Gruppen und Lebensbereiche zielt auf die Verbesserung

- der Bedingungen der Zusammenarbeit und Verständigung unter den Völkern, insbesondere Europas,
- der Qualität von Schule und Hochschule durch länderübergreifenden Erfahrungsaustausch,
- der kulturellen und künstlerischen Arbeit in der Region.

Dabei wird die Weiterentwicklung der Stadt Weilburg zum überregionalen Tagungsort gefördert und die pädagogische und fachliche Arbeit in den Kindergärten, Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen durch Veröffentlichungen und Fortbildungsangebote unterstützt.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins Bejahen und zu deren Verwirklichung beitragen wollen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung eines auf den Namen des Mitgliedes lautenden Ausweises.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod;

b) durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;

c) durch Ausschluss.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beitragsfrei können Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen als Mitglieder aufgenommen werden.

§3

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsversammlung setzt den Jahresbeitrag für natürliche Personen fest. Er beträgt mindestens 30,00 €. In Einzelfällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(2) Juristische Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung.

§4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden und geschäftsführenden Vorsitzenden, einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen.

§5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins Rechenschaft zu geben.
- (4) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen Beihilfen zur Förderung des Zwecks des Vereins erbitten. Er entscheidet über die Annahme von Beihilfen und Spenden.
- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten jeder einzeln den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Kassenführung,
 - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und für die durchzuführenden Arbeiten,
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge.

(6) Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(8) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen.

(9) Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die von Verhandlungen und Beschlüssen angefertigten Niederschriften.

§7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand. Es wirkt bei der Programmgestaltung und Mittelbeschaffung mit. Es fördert die Zusammenarbeit mit der Stadt Weilburg, dem Landkreis Limburg/ Weilburg sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Weilburg, den 13. April 1989

gez. Dr. Manfred Stöckler, gez. Werner Röhrig, gez. Ursula Braun-Moser
(1. Vorsitzender) (geschäftsführender Vorsitzender) (stellv. Vorsitzende)

Satzung überarbeitet und abschließend beschlossen:

Weilburg, 27. Juni 2014

gez. Werner Röhrig
(1. Vorsitzender)

gez. Dr. Walter Lehl gez. Karl-Heinz Schröder gez. Gerald Schermuly
(geschäftsführender Vorsitzender) (stv. Vorsitzender) (Schatzmeister)